

# § 66 GuKG Sonderausbildung in der Kinder- und Jugendlichenpflege

GuKG - Gesundheits- und Krankenpflegegesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.08.2024

1. (1)Die Sonderausbildung in der Kinder- und Jugendlichenpflege dauert mindestens ein Jahr und umfaßt mindestens 1 600 Stunden theoretische und praktische Ausbildung.
2. (2)Sie beinhaltet insbesondere folgende Sachgebiete:
  1. 1.Berufsethik und Berufskunde der Kinder- und Jugendlichenpflege
  2. 2.Gesundheits- und Krankenpflege von Kindern und Jugendlichen
  3. 3.Pflege von Kindern und Jugendlichen in Krisensituationen
  4. 4.Hauskrankenpflege bei Kindern und Jugendlichen
  5. 5.Ernährung, Kranken- und Diätkost
  6. 6.Spezielle Pathologie, Diagnose und Therapie, einschließlich komplementärmedizinische Methoden, bei Kindern und Jugendlichen
  7. 7.Neonatologie
  8. 8.Sozioologie, Psychologie, Pädagogik und Sozialhygiene
  9. 9.Kommunikation, Konfliktbewältigung, Supervision und Kreativitätstraining
  10. 10.Berufsspezifische Rechtsgrundlagen.

In Kraft seit 01.09.1997 bis 31.12.2032

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)